

Gesetz über die Ordnung der Steuerzahlung wird modifiziert

Durch die Modifizierungen wird die Möglichkeit eingeengt, dass die über Steuerschulden Verfügenden durch Verkauf ihrer Anteile versuchen, ihren Zahlungsverpflichtungen zu entgehen. Aufgrund der neuen Bestimmungen kann der seinen Anteil übertragende Gesellschafter oder Anteilseigner (mit Ausnahme einer offenen Aktiengesellschaft), der für die Verbindlichkeiten der juristischen Person unbeschränkt haftet, bis zur Höhe des dem übertragenen Anteil verhältnismäßigen Teils zur Zahlung der Steuer der von der juristischen Person nicht erhebbarer Steuerschuld verpflichtet werden. Dies gilt, soweit der Gesellschafter/Anteilseigner bei Übertragung des Anteils über ein Stimmrecht von mindestens 25% in der juristischen Person verfügt und bei Übertragung des Anteils der Betrag der Steuerschuld der juristischen Person 50% ihres Stammkapitals übersteigt, vorausgesetzt, dass der Gesellschafter/Anteilseigner von letzterem Umstand bei Übertragung des Anteils wusste oder diesbezügliche Informationen von der Steuerbehörde hätte verlangen können.

Obige Zahlungspflicht belastet allerdings den Gesellschafter/Anteilseigner nicht, wenn er nachweist, dass die juristische Person aus einem im Zusammenhang mit der Festsetzung der Steuernummer gesetzlich festgelegten Grund die Steuerschuld nicht bis zur Übertragung des Anteils begleichen konnte oder dass vor Übertragung des Anteils entsprechend den rechtlichen Bestimmungen die Einberufung der obersten Organe und die Fassung der vorgeschriebenen Beschlüsse erfolgte bzw. dass hinsichtlich des Kapitalverlustes die verpflichtende Umgestaltung sowie die Begleichung der Steuerschuld erfolgte bzw. der Gesellschafter/Anteilseigner unter Ausübung seiner Gesellschafterrechte zur Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen alle von ihm zu erwartenden Maßnahmen ergriffen hat.

Die Fassung des Beschlusses ist gemäß dem Grundsatz innerhalb einer mit Rechtsverlust verbundenen Frist von 90 Tagen nach Feststellung der Behörde über die Ergebnislosigkeit der Erhebung der Steuerschuld möglich.